

Kulturelle Vielfalt

Die Globalisierung hat in den vergangenen Jahrzehnten an Fahrt gewonnen. Das hat vielen Ländern der Erde deutlich vor Augen geführt: Ihre kulturellen Eigenständigkeiten werden durch die weltweiten ökonomischen und gesellschaftlichen Prozesse in Zukunft weiterhin unter Druck geraten. Dass man diese Gefahr erkannt hat und dass man sich ihr entgegenstellt, signalisiert man in der Politik häufig mit dem Verweis, die traditionell gewachsene *Kulturelle Vielfalt* schützen und erhalten zu wollen. Diese politische Haltung ist in der Kulturpolitik auf europäischer Ebene weitestgehend Konsens, da sich die Europäische Union ja per Definition aus ihren Mitgliedstaaten mit jeweils eigenständiger Kultur zusammensetzt.

Gerne und häufig genannte Beispiele sind die Vorhersagen, dass Cola und Fast Food die regionalen Kochkünste und dass englischsprachiger Pop und Rock die Folkloremusik der Völker verdrängen werden. Für die Kulturpolitik sind solche Prognosen die wahrscheinlich wichtigste Herausforderung. Die Politik muss klären, ob es sich etwa bei den genannten Beispielen tatsächlich um „Vorhersagen“ handelt oder ob die Verdrängung nicht schon längst in Gang ist. In allen politischen Lagern hat man darüber gestritten, ob man angesichts des umfassenden kulturellen Wandels in der Globalisierung überhaupt von „Verdrängung“ sprechen soll oder ob man nicht vielmehr von „Vermischung“ und „Veränderung“ der unterschiedlichen kulturellen Einflüsse auszugehen hat.

Im Oktober 2005 hat die Generalkonferenz der → UNESCO das *Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* verabschiedet. Damit werden alle Staaten, die sich zur → Ratifizierung des Abkommens entschließen, in ihrem Recht auf eine eigenständige Kulturpolitik bestätigt. Die Bundesrepublik hat 2007 ratifiziert.

Folgendes Beispiel hilft vielleicht zu erklären, wie durch das UNESCO-Abkommen zur Kulturellen Vielfalt, Konflikte zwischen Kultur- und Wirtschaftsinteressen vermieden werden. Generell gilt unter Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) das Prinzip der Wettbewerbsgleichheit. Wenn also ein kanadischer Musical-Veranstalter in Deutschland einen Show-Betrieb eröffnen will, soll er dabei die gleichen Chancen haben wie seine deutschen Konkurrenten. In Deutschland gibt es jedoch zahlreiche – über zwei Jahrhunderte traditionell gewachsene – Opernhäuser. Sie erhalten staatliche Kulturinvestitionen. Im strengen Sinne wäre erst Wettbewerbsgleichheit gegeben, wenn nun auch der kanadische Musical-Veranstalter ähnliche Fördergelder in vergleichbarer Höhe erhielte... Geschenk! Das UNESCO-Abkommen besagt nun, dass Deutschland sehr wohl eine eigenständige Kulturpolitik verfolgen kann, d.h. so viele Opernhäuser finanzieren darf, wie es mag, ohne damit gegen das WTO-Prinzip der Wettbewerbsfähigkeit zu verstoßen. Im Endeffekt wird auf diese Weise die *Kulturelle Vielfalt* unserer Opernlandschaft geschützt.

Das Beispiel besticht in seiner Einfachheit dadurch, da jedem klar sein dürfte, dass die Ausstattung der deutschen – und nicht nur der Berliner – Opernhäuser sicherlich durch viele Faktoren bedroht ist, jedoch kaum durch kanadische Musical-Veranstalter! Deutschland muss sich innerhalb seiner eigenen Grenzen jetzt darauf einigen, wie die UNESCO-Konvention konkret ausgelegt werden soll. *Kulturelle Vielfalt* kann zukünftig auch bedeuten, dass man anders verteilt. Dann würde vielleicht die Opernförderung gekürzt, um andere Kultur-Bereiche – um der Vielfalt Willen – zu stärken.